



Informationen zur Struktur und Aufgabenstellung der stationären Jugendhilfe/Eingliederungshilfe* und damit zur Einordnung der Systemrelevanz im Rahmen der Corona-Pandemie

Die folgenden Informationen sollen es Behörden und Personen, die nicht enger mit den Regelungen der Jugendhilfe/dem SGB VIII befasst sind, erleichtern, eine Einschätzung zur Systemrelevanz für diesen Bereich vorzunehmen.

Gesetzlicher Hintergrund:

Alle Einrichtungen und Träger (auch außerhalb der Angebote des SGB VIII, z.B. Internate, Einrichtungen der Eingliederungshilfe/SGB IX), die Kinder und Jugendliche über weite Teile des Tages regelmäßig betreuen und versorgen wollen, benötigen eine **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**.

Die betriebserlaubniserteilende Stelle ist bei den beiden Landschaftsverbänden (LVR und LWL) in NRW angesiedelt. Sie ist Teil des Landesjugendamtes und hat die Aufgabe der Beratung und Aufsicht (n. § 85 SGB VIII).

Einrichtungsarten/Einrichtungstypen:

Die Vielfaltigkeit in der Umsetzung der Angebote für Kinder und Jugendliche zeigt sich in sehr unterschiedlichen Betreuungs- und Versorgungsformen.

Es gibt stationäre Kinder- und Jugendhilfeangebote, in denen Kinder und Jugendliche leben, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihrem Elternhaus leben können (Vernachlässigung, Gewalt, andere Erziehungsdefizite, körperliche oder

geistige Behinderung, etc.). In **Einrichtungen** ist das Leben in dezentralen Wohngruppen oder auch mehreren Wohngruppen auf einem Campus organisiert. Die Kinder und Jugendlichen leben dort in einer max. 9er-Gruppe und werden von einem Team pädagogischer Fachkräfte im Schichtdienst rund um die Uhr betreut und versorgt. Diese Form der Betreuung findet in NRW am häufigsten statt.

Darüber hinaus gibt es z.B. **sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG)**, in denen i.d.R. bis zu zwei Kinder und Jugendliche familienanalog betreut und versorgt werden. Diese Betreuung erfolgt durch eine pädagogische Fachkraft.

In **Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen** werden i.d.R. minderjährige Mütter/Väter mit ihren Kindern betreut und in der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder unterstützt. Außerdem bestehen weitere Betreuungsformen, darunter auch Angebote der stationären Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung.

Zielgruppe

In den beschriebenen Wohnformen leben Kinder und Jugendliche, die Gewalt, Vernachlässigungen und Erziehungsdefizite erlebt haben oder auch aus anderen Gründen nicht in ihrer Familie leben können. Mit den Herkunftsfamilien wird in geeigneter Form zusammengearbeitet.

*Der Begriff „Eingliederungshilfe“ bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf Einrichtungen, in denen die Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden.

Betriebserlaubnispflichtige Formen der Betreuung und Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie

familienorientierte Hilfen

- Erziehungsstellen; professionelle Erziehung in Familien, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG)

gruppenorientierte Hilfen

- Wohngruppen
- Kinderhäuser
- Inobhutnahmen
- Notschlafstellen für Jugendliche
- Wohnformen nach §13 SGB VIII
- stationäre Angebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Ein Teil der Kinder und Jugendlichen muss vor ihren Eltern geschützt werden. Der Aufbau von Bindungsangeboten, Beziehung, Verlässlichkeit und Struktur ist hier die wesentliche Grundlage zur Förderung und Versorgung dieser Kinder und Jugendlichen.

Personal/Fachkräfte

In allen Betreuungs- und Versorgungsangeboten der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe* gilt das Fachkräftegebot (Mindestqualifikation staatliche Anerkennung zur/zum Erzieherin, Erzieher).

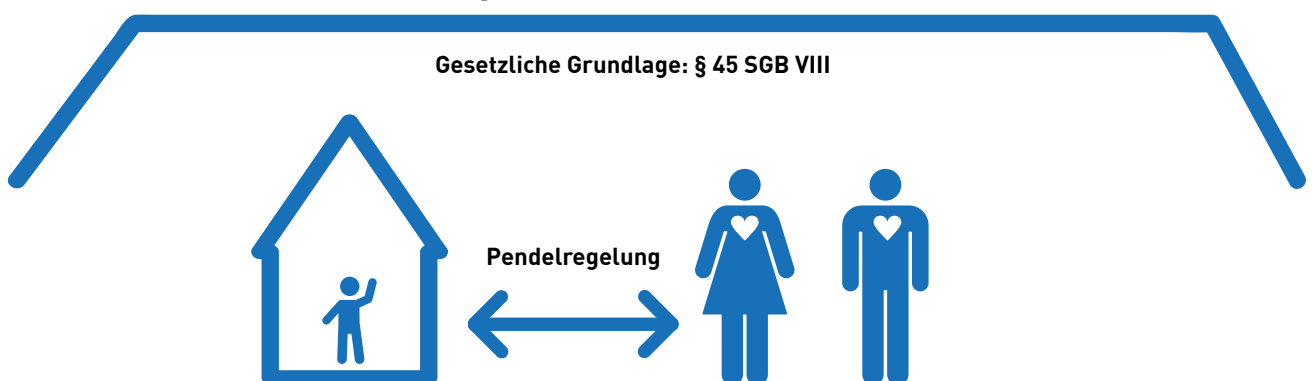
Gründe zur Systemrelevanz der stationären Jugendhilfe

Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung der Systemrelevanz für die stationäre Jugendhilfe/Eingliederungshilfe* im Kontext der Corona-Pandemie vergleichbar z.B. mit der Relevanz im Bereich der stationären Altenhilfe.

Folgende Punkte sind hierbei verstärkt zu beachten:

- Die Kinder und Jugendlichen können nicht nach Hause beurlaubt werden, wenn sie selbst, Mitbetreute oder Betreuende unter Quarantäne stehen oder infiziert sind.
- Sie können nicht (wie Schüler in andere Klassen) in andere Gruppen verlegt werden. Einerseits erleben diese Kinder und Jugendlichen erneut, dass sie in Krisensituationen nicht gewollt sind, andererseits erhöht sich so die Gefahr der Infizierung.
- Im Falle einer Quarantäne in einer Wohngruppe sind alle Kinder und Jugendlichen als auch das gesamte Betreuungsteam betroffen. Eine verbindliche „Pendelquarantäneregelung“ für die Betreuungskräfte ist, soweit möglich, zu empfehlen.
- Eine Begrenzung des Bewegungs- und Lebensraumes positiv getesteter junger Menschen in Zimmer-Isolation ist aus rechtlichen Gründen unzulässig. Die von den Gesundheitsämtern vorgegebenen Quarantäneregelungen sind mit allen Betreuten in der Gruppe umzusetzen und gleichzeitig sollen geschützte Frei- und Bewegungsräume ermöglicht werden. Distanzwahrende Sicht- und Gesprächsmöglichkeiten mit anderen unterstützen die Beibehaltung der sozialen Kontakte und Beziehungen.
- Die Entwicklungsmöglichkeiten aller Kinder und Jugendlichen müssen auch unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen sichergestellt werden.
- Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch das vertraute System von Fachkräften ist unabdingbar zur Aufrechterhaltung deren Lebensstabilität.
- Das Arbeiten in einer Gruppe mit Schutzausrüstung (z.B. Mund-Nasen-Schutz) zur Infektionsprophylaxe ist nicht adäquat, da dies neben weiteren Gründen die Beziehungsarbeit negativ beeinträchtigt.
- Kinder und Jugendliche aus den Gruppen, die aufgrund der besonderen Situation ihre Bezugspersonen nicht sehen können, teilweise nicht zur Schule gehen dürfen, Freunde nicht treffen können, verlieren oft den Halt. Ihre Verhaltensreaktionen sind für die Mitarbeitenden oft zusätzlich herausfordernd. Aggressionen innerhalb der Gruppe, Entweichungen und Rückkehr in die Gruppe mit dem Risiko der Ansteckung u.s.w. können Schwierigkeiten im Betreuungsalltag sein.

Systemrelevanz



Es gibt in NRW **882** entsprechende Einrichtungen, die in **6.670** Angeboten **40.654** Minderjährige betreuen. Die Betreuung erfolgt durch **48.969** Beschäftigte.

Betreuungsgründe sind z.B.

- Gewalterfahrung
- Vernachlässigung
- Erziehungsdefizite
- Traumatisierung
- Verhaltensauffälligkeit
- Behinderung
- Intensivpflege
- schulische Förderung
- Ausbildung

Kinder

- brauchen Verlässlichkeit
- können nicht nach Hause
- gehören evtl. zur Risikogruppe

Personal

- leistet Beziehungsarbeit
- kann die Aufgabe nicht übertragen